

ALLGEMEINE PREISE FÜR DIE VERSORGUNG MIT STROM

Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung für Haushaltskunden¹⁾

1. Allgemeine Preise ²⁾	ohne Ust.	mit Ust. (Endpreis)
1. Verbrauchspreis	24,12 Cent/kWh	28,70 Cent/kWh
2. fester Grundpreis je Kundenanlage	77,19 Euro/Jahr	91,86 Euro/Jahr

2. Höchstpreisbegrenzung

1. Arbeitspreis/Höchstpreis	36,12 Cent/kWh	42,98 Cent/kWh
2. fester Grundpreis je Kundenanlage	15,84 Euro/Jahr	18,85 Euro/Jahr

Geschäftsführer:
Dipl.-Verw. (FH) Mathias Simon,
Dipl.-Phys. Rolf Freudenberger
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Alexander Legler

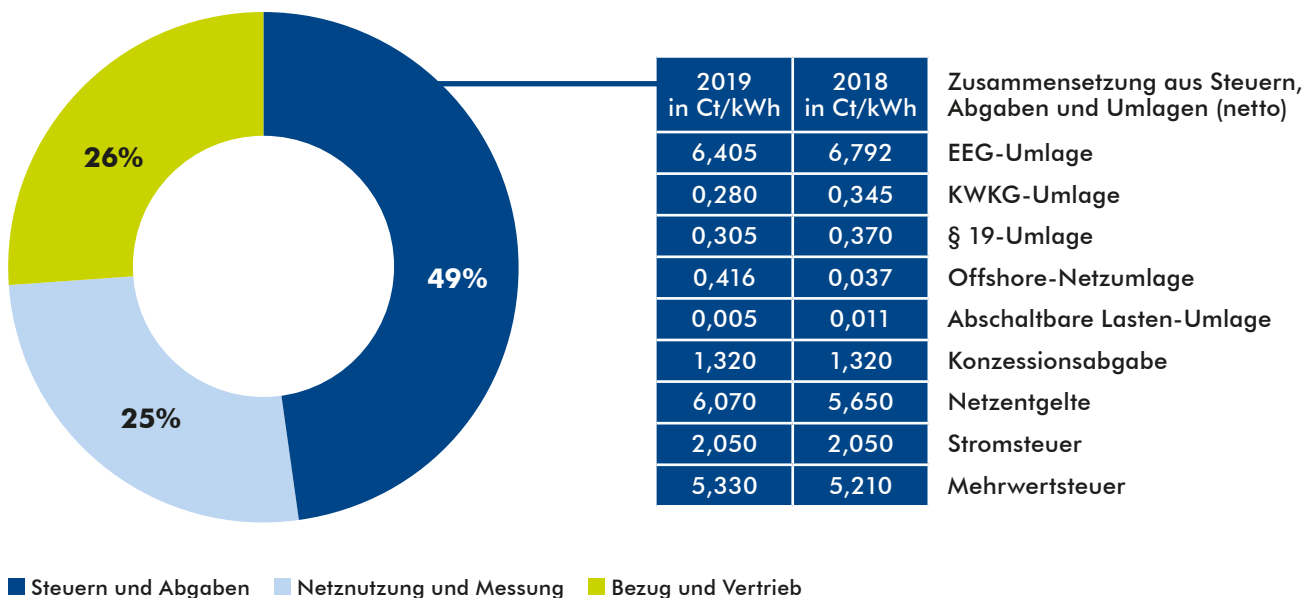
Sitz der Gesellschaft: Alzenau
Registergericht Aschaffenburg
HRB 7021
Steuernummer 204/116/51615

Energieversorgung Alzenau
GmbH
Mühlweg 1
63755 Alzenau
www.eva-alzenau.de
info@eva-alzenau.de

Kunden-Center 08 00/7 89 00 02
Telefon 0 60 23/9 49-4 44
Telefax 0 60 23/9 49-4 91

3. Grafisch dargestellte Preiszusammensetzung³⁾

Preiszusammensetzung der Grundversorgung von EVA bei einem Jahresverbrauch von 2.200 Kilowattstunden (kWh)



Die Grafik zeigt die Bestandteile, die den Strompreis ausmachen. 2019 besteht Ihr Strompreis damit zu 74 Prozent aus staatlich veranlassenen Preisbestandteilen, die die EVA nicht beeinflussen kann.

Dieses Preisangebot ist gleichzeitig das Preisblatt zum Allgemeinen Tarif für Kunden, die am 12. Juli 2005 einen entsprechenden Liefervertrag mit der Energieversorgung Alzenau GmbH hatten.

¹⁾ Als Haushaltskunden gelten gem. Energiewirtschaftsgesetz „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.“

²⁾ Preise solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer 2 des Preisblattes nicht greift.

³⁾ Grafik kann nach Höchstpreisen variieren.

Umsatzsteuer: 19% ab 1. Januar 2007. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

4. Sonstige Bedingungen/Erläuterungen

Abgaben und Steuern

Die Verbrauchs- und Arbeitspreise enthalten bereits die Stromsteuer (Ökosteuern), die Abgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die StromNEV-Umlage nach § 19, die Offshore-Umlage, die Umlage nach § 18 AbLaV, die Konzessionsabgaben (KA) und die Netznutzungsentgelte.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Stromsteuergesetz geregelt ist (kurz: StromStG). Jeder Verbraucher zahlt die Stromsteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

EEG-Umlage

Die EEG Umlage wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt und fördert den Ausbau von erneuerbaren Energien. Die Kosten, die durch die Förderung der Erneuerbaren Energien entstehen, werden in Form der EEG-Umlage von Verbrauchern über den Strompreis getragen.

KWKG-Umlage

Die KWKG-Umlage dient zur Finanzierung der geförderten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. KWKG steht dabei für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Die ausgezahlten Förderbeträge werden summiert und über alle bezogenen Kilowatt-

stunden Strom verteilt wieder abgerechnet. Die KWKG-Umlage wird auf der Grundlage von Stromerzeugungsprognosen abgeschätzt und allen Stromabnehmern in gleicher Höhe berechnet. Die Umlage wird dabei jährlich angepasst.

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten finanziert. Die Mehrbelastungen die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen, werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 Strom NEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG

Um die Risiken einer verspäteten Netzanbindung bzw. den Ausfall der Netzanbindung von Offshore-Windparks für die Netzbetreiber zu begrenzen, werden die daraus entstehenden Mehrbelastungen an die Letztverbraucher weitergegeben.

Umlage nach § 18 AbLaV

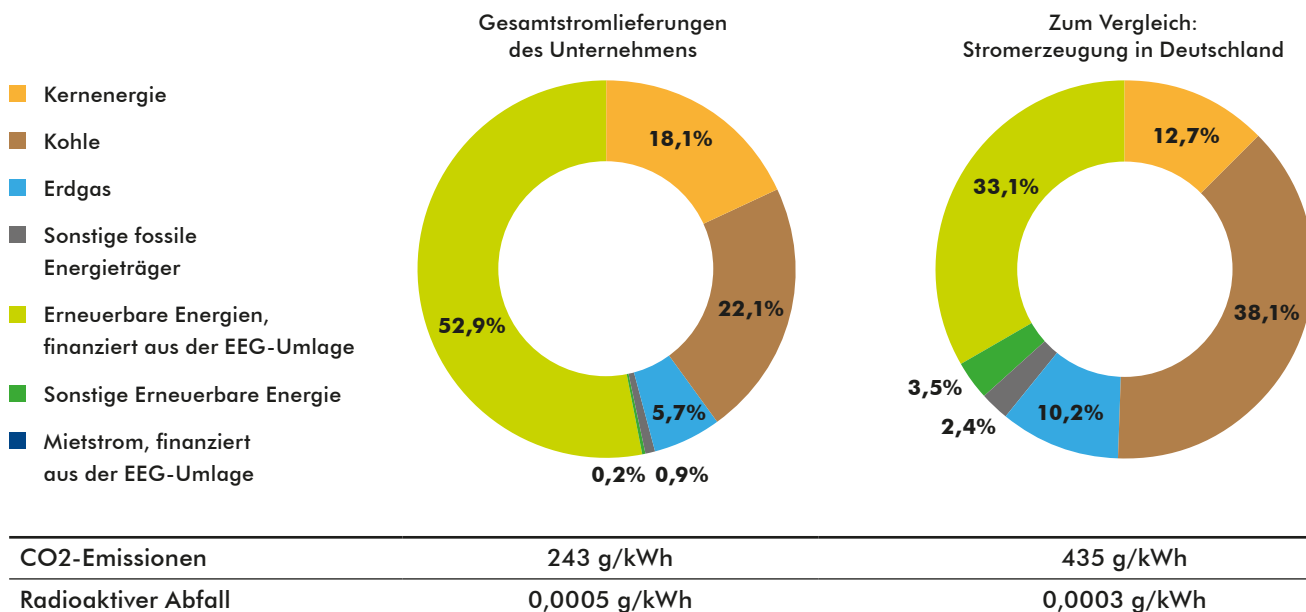
Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten (kurz: AbLaV) soll die Versorgungssicherheit bei der Erhaltung der Netzstabilität erhöhen. Die Kosten werden auf den Strompreis umgelegt.

Netzentgelte

Die Netzentgelte werden von Netzbetreibern für den Transport und die Verteilung der Energie erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten, die bei dem Ausbau der Netze, der Durchleitung und dem Betreiben des Netzes entstehen. Die Netzentgelte enthalten immer einen Arbeitspreis, einen Leistungspreis und den Messpreis (unterteilt in Betrieb, Messung und Abrechnung).

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2017

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2017. Angaben auf Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2017.



PREISBLATT FÜR MESSEINRICHTUNGEN / ZUSÄTZLICHE PREISE

Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus neuer digitaler Stromzähler in Deutschland, weisen wir die Preise für Ihren Zähler getrennt aus. Damit sind neben den o. g. Arbeits- und Grundpreisen, je nach Messeinrichtung und Stromverbrauch pro Jahr, folgende Preise für den Zähler zu entrichten:

Preise für den Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen (kME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für kME in Niederspannung

Preis je Messeinrichtung

Standardleistungen	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
kME für Letztverbraucher	9,00	10,71

Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für mME in Niederspannung

Preis je Messeinrichtung

Standardleistungen	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00

Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für iMS in Niederspannung²⁾

Preis je Messstelle

Standardleistungen	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
iMS für Letztverbraucher (an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von ...):		
über 100.000 kWh	Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07	200,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,86	170,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	100,00
über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00
über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh	33,61	40,00
über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30,00
bis einschließlich 2.000 kWh	19,33	23,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	100,00

Prepaymentzähler

Preis je Messeinrichtung

Standardleistungen	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Prepaymentzähler	57,15	68,01

Stromwandlersatz

Preis je Messeinrichtung

Standardleistungen	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Stromwandlersatz	24,36	28,99

Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Sobald Energieversorgung Alzenau GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese in das Preisblatt auf.

¹⁾ inkl. 19% Umsatzsteuer.

²⁾ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt.